

Weiterhin nicht festgelegt ist, was genau unter einer Großveranstaltung zu verstehen ist (z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen) und nach welchen Besucherzahlen sich eine Großveranstaltung definiert. Diese Zahl wird voraussichtlich, abhängig vom Bundesland, variieren und ist den jeweiligen

Land	Perman. Strecken	Vereinsbasiertes Sporttreiben gemäß bundeseinheitlicher Regelung berücksichtigt	Besonderheiten/ Bemerkungen	Verordnungen und Erlässe
Baden-Württemberg	Hockenheim	Ab dem 1. August können insgesamt maximal 500 Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer an Sportwettkämpfen bzw. Sportwettbewerben teilnehmen bzw. diese verfolgen. Dabei ist die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern dem Veranstalter freigestellt. Diese Regelung gilt dann bis einschließlich 31. Oktober. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.	Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und das Einhalten von Hygieneregeln nicht möglich ist, sollen bis mindestens Ende Dezember 2020 verboten bleiben.	https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neue-corona-verordnung-sport-ab-1-juli/
Bayern	Wackersdorf, Ampfing	Der Sport ist kontaktfrei durchzuführen; dies gilt nicht - für das Training der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, - unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens fünf Personen umfassen	Großveranstaltungen und Feste bleiben auch in Bayern weiter grundsätzlich untersagt. Bund und Länder haben sich grundsätzlich darauf geeinigt, dass das bis Ende des Jahres so bleiben soll.	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV_6/True?AspxAutoDetectCookieSupport=1
Berlin		Open Air-Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Personen sind zulässig. Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis 5.000 Personen sind ab 01. September erlaubt. Die Veranstalter müssen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erarbeiten, in dem auch dargelegt ist, wie der Mindestabstand eingehalten werden kann und eine Anwesenheitsdokumentation führen, wenn geschlossene Räume bei der Veranstaltung mit genutzt werden, um schnell bei einem möglichen Infektionsfall reagieren zu können. Die angegebenen Lockerungen werden unter der Bedingung vorgenommen, dass die Infektionslage dies ermöglicht.	Für Veranstaltungen gibt es weiterhin Personenobergrenzen, die im Laufe der Zeit stufenweise ausgeweitet werden:	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/
Brandenburg	Lausitzring	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden (Großveranstaltungen), insbesondere Konzerte und ähnliche Musikveranstaltungen, Messen, Sportveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen, künstlerische Darbietungen jeder Art, sind bis einschließlich 31. Oktober 2020 untersagt.		https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/grossveranstuetzung
Bremen		Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte unter freiem Himmel sind mit bis zu 400 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den Besucherinnen und Besuchern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Auch hier muss ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen und weitere Auflagen erfüllt werden.	In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden.	https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/20_08_25_GBl_Nr_0084_signed.pdf
Hamburg		Es sind alle Sportarten unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Die Spitzenverbände haben hierzu entsprechende Konzepte erarbeitet, welche einzuhalten sind.	Großveranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden bleiben bis zum 30. November untersagt.	https://www.hamburg.de/verordnung/14238770/2020-08-25-rechtsverordnung/

Weiterhin nicht festgelegt ist, was genau unter einer Großveranstaltung zu verstehen ist (z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen) und nach welchen Besucherzahlen sich eine Großveranstaltung definiert. Diese Zahl wird voraussichtlich, abhängig vom Bundesland, variieren und ist den jeweiligen

Land	Perman. Strecken	Vereinsbasiertes Sporttreiben gemäß bundeseinheitlicher Regelung berücksichtigt	Besonderheiten/ Bemerkungen	Verordnungen und Erlässe
Hessen	Gründau, Schlüchtern	<p>Der Sportbetrieb ist in einem erweiterten Umfang gestattet. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sowohl als Individual-, als auch als Kontaktsport möglich. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Eine Beschränkung der Gruppen- bzw. Teilnehmergröße findet nicht mehr statt</p> <p>Auch der Besuch von Sportveranstaltungen und -wettkämpfen ist unter Einhaltung der Drei-Quadratmeter-Regel und eines Hygienekonzeptes wieder möglich.</p> <p>Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze).</p>	Öffentliche Großveranstaltungen bleiben verboten.	https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht#Zusammenfassung
Mecklenburg-Vorpommern		<p>Eine Ausnahme gilt für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 500 Personen teilnehmen. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen im Freien mit maximal 1.000 Personen erteilen.</p> <p>Der für die Veranstaltung Verantwortliche hat sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen den Personen gesichert ist, für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist und die hygienischen Anforderungen beachtet werden. Ferner muss der Veranstalter allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfehlen.</p>	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt bis 31.10.2020 insbesondere für Großveranstaltungen.	https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalt/Corona/Corona-Verordnung.pdf
Niedersachsen		<p>Alle Sportlerinnen und Sportler müssen auf Sportanlagen bitte unbedingt die folgenden Regeln einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend großer Abstand zwischen allen Personen (mind. zwei Meter), die nicht zum eigenen Hausstand gehören- mit Ausnahme von Training in Gruppen mit nicht mehr als 50 Personen - kontaktfreie Durchführung aller sportlichen Betätigungen - mit Ausnahme von Sport in Gruppen mit nicht mehr als 50 Personen - konsequente Einhaltung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen - Zuschauer sind zulässig (bis 50 Personen gilt lediglich der Abstand von 1,5 Metern, ab 50 bis 500 Personen müssen Sitzplätze eingenommen und die Kontaktdaten gespeichert werden) 		https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Weiterhin nicht festgelegt ist, was genau unter einer Großveranstaltung zu verstehen ist (z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen) und nach welchen Besucherzahlen sich eine Großveranstaltung definiert. Diese Zahl wird voraussichtlich, abhängig vom Bundesland, variieren und ist den jeweiligen

Land	Perman. Strecken	Vereinsbasiertes Sporttreiben gemäß bundeseinheitlicher Regelung berücksichtigt	Besonderheiten/ Bemerkungen	Verordnungen und Erlässe
Nordrhein-Westfalen	Kerpen	<p>Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettbewerben auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sicherzustellen</p> <p>Abweichend hierzu ist ohne Mindestabstand während der Sportausübung die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit 1 sichergestellt sein muss.</p> <p>Das Betreten der Sport- oder Wettbewerbsanlage durch gleichzeitig bis zu 300 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind.</p>		https://www.land.nrw/corona
Rheinland-Pfalz	Nürburgring	<p>Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.</p> <p>Zuschauer beim Sport sind erlaubt.</p>	<p>Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, beim Sportzubeachten.</p>	https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/
Saarland		<p>Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen der Verordnung eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet.</p> <p>Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel nicht mehr als 900 Personen erwartet werden sind erlaubt. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten.</p>		https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-09-02.html
Sachsen	Sachsenring, Mülsen	<p>Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum mit einer Besucherzahl von mehr als 1 000 Personen dürfen stattfinden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten möglich ist und - ein von der zuständigen kommunalen Behörde auf die Veranstaltungsart bezogenes genehmigtes Hygienekonzept vorliegt. 		https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-08-25.pdf

Weiterhin nicht festgelegt ist, was genau unter einer Großveranstaltung zu verstehen ist (z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen) und nach welchen Besucherzahlen sich eine Großveranstaltung definiert. Diese Zahl wird voraussichtlich, abhängig vom Bundesland, variieren und ist den jeweiligen

Land	Perman. Strecken	Vereinsbasiertes Sporttreiben gemäß bundeseinheitlicher Regelung berücksichtigt	Besonderheiten/ Bemerkungen	Verordnungen und Erlässe
Sachsen-Anhalt	Oschersleben	<p>Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen wird wie folgt eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht - Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehaltend -die Ausübung von nicht kontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt <p>Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.000 Personen unter besonderen Auflagen durchgeführt werden.</p>	In Sachsen-Anhalt dürfen laut Verordnung vom 02.07. bis zum 31.10. keine Großveranstaltungen stattfinden.	https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/siebte-verordnung/
Schleswig-Holstein		<p>Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten; - das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht; - bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten; <p>Beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen gilt das Abstandsgebot nicht. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat der Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.</p> <p>Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sind untersagt.</p>		https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText5
Thüringen	Schleiz	<p>Sportveranstaltungen, soweit es sich nicht um eine Veranstaltung im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürfSGZustVO erlassenen Verordnung handelt.</p> <p>Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel bedarf es keiner vorherigen Vorlage des Infektionsschutzkonzepts; ab 100 Teilnehmern beziehungsweise Zuschauern ist die Veranstaltung mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>		https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c885